

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Naturenergie MzF GmbH & Co. KG,
Mühlenweg 7, 49638 Nortrup)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 18.06.2024

— OS 23-088 —

Die Naturenergie MzF GmbH & Co. KG, Mühlenweg 7, 49638 Nortrup hat mit Schreiben vom 06.11.2023 gemäß §§ 16 Absatz 1 und 19 des BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung, eine Anlage nach Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, beantragt. Änderungsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer biologischen Vorbehandlung, bestehend aus zwei Hochlastfermentern, sowie die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage. Standort der Anlage ist der Mühlenweg 7 in 49638 Nortrup, Gemarkung Nortrup, Flur 11, Flurstück 182/1, im Außenbereich der Gemeinde Nortrup.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Ziffer 8.4.2.2 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Beurteilungsgebiet im Sinne der TA-Luft, 1 km) liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- ein FFH-Gebiet (3312-331) nach § 7 BNatSchG (Bäche im Artland)
- ein Landschaftsschutzgebiet (LSG OS00056) nach § 26 BNatSchG (Bäche im Artland)
- ein Gebiet, in denen die in der Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Richtlinie 2006/118/EG vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen und Verschlechterungen)

Das angrenzende oberirdische Gewässer wird durch die Umwallung der Biogasanlage vor belasteten Einleitungen geschützt. Die Niederschlagsentwässerung der belasteten und unbelasteten Flächen erfolgt aktuell über ein Zwei-Stopfen-System. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet.

Der chemische Zustand des Grundwassers bei den Parametern Nitrat und PSM ist schlecht. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (WHG, AwSV) sind keine weiteren Einträge der genannten Stoffe in das Grundwasser und somit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Hinsichtlich relevanter Luftschadstoffe und Quellen sind durch die beantragten Änderungen immissionsseitig keine relevant höheren oder wesentlich geänderten Gesamtzusatzbelastungen an Luftschadstoffen als aus dem bereits genehmigten Anlagenbetrieb zu erwarten. Für die Stickstoff-Zusatzbelastung (N-Zusatzbelastung) in das unmittelbar östlich gelegene FFH-Gebiet erfolgte eine gesonderte Betrachtung. Es wurde festgestellt, dass die hinzutretende N-Deposition mit weniger als 0,3 kg N je Hektar und Jahr nach Anhang 8 der TA-Luft als irrelevant einzustufen ist. Einzige NH₃-emittierende Quelle, die zusätzlich zu den vorhandenen Quellen der genehmigten Anlage hinzukommt, ist die Gärrestaufbereitungsanlage.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.